

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabensburg hat
in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Rabensburg beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen, bzw. 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für:

a)	Einzelreihengrab (zur Beerdigung bis zu 2 Leichen)	€	140,00
b)	Doppelreihengrab (zur Beerdigung bis zu 4 Leichen)	€	280,00
c)	Einzelwandgrab (zur Beerdigung bis zu 2 Leichen)	€	420,00
d)	Doppelwandgrab (zur Beerdigung bis zu 4 Leichen)	€	800,00
e)	Grüfte (zur Beisetzung bis zu 3 Leichen)	€	1700,00
f)	Grüfte (zur Beisetzung bis zu 6 Leichen)	€	3400,00
g)	Urnengrabstellen (zur Beisetzung bis zu 4 Aschenkapseln)	€	3500,00

2) Bei Randgräbern erhöhen sich die Grabstellengebühren nach Abs. 1 um 50%.

§ 3 Verlängerungsgebühren

- 1) Die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes um 10 Jahre) wird für Erdgrabstellen mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes um 10 Jahre) wird für sonstige Grabstellen mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 3) Die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes um 10 Jahre) wird für Urnengrabstellen mit einem Betrag von € 150,00 festgesetzt.

§ 4 *Beerdigungsgebühren*

1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt:

a)	für Einzelne Erdgrabstellen	€	500,00
b)	für Doppelte Erdgrabstellen	€	650,00
c)	für Grüfte bis zu 3 Leichen	€	900,00
d)	für Grüfte bis zu 6 Leichen	€	1100,00
e)	für Urnenbeisetzung in einem Erdgrab	€	350,00
f)	das Abheben und Wiederversetzen des Deckels bei blinden Grüften (Erdgrab mit Einzeldeckel) zusätzlich	€	600,00
	blinden Grüften (Erdgrab mit Doppeldeckel) zusätzlich	€	650,00
g)	für Urnennischen	€	200,00

2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt 50 % der im Abs. 1 lt. a) und b) festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 *Enterdigungsgebühr*

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 *Zuschläge*

Die jeweiligen Gebühren nach § 4 Abs. 1 und § 5 erhöhen sich um 50 %, wenn diese Leistungen am Freitagnachmittag ab 13.00 Uhr und an Samstagen erbracht werden.

§ 7 *Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle*

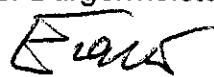
(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag	€	40,00
(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für den 1. angefangenen Tag	€	500,00
und für jeden weiteren angefangenen Tag	€	40,00

§ 8 *Schluss- und Übergangsbestimmungen*

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst



Der Bürgermeister


Mag. Wolfram ERASIM

angeschlagen am: 16. Dezember 2025
abgenommen am: 31. Dezember 2025